

Vorlage Nr. 14/0216

Federf. Stadttamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	30.06.2014	8
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Schulausschuss

- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als zuständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

I. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze/Vertretungsregelung

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

II. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18. 03).

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied, das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend.

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Wie bereits ausgeführt, ist gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vorschläge der Kirchen und der verschiedenen Schulformen sind beigefügt.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Schulausschuss besteht aus ____ ordentlichen Mitgliedern (____ Ratsmitgliedern/ ____ sachkundigen Bürgern/ ____ sachkundigen Einwohnern) und ____ stellvertretenden Mitgliedern (____ Ratsmitgliedern/ ____ sachkundigen Bürgern/ ____ sachkundigen Einwohnern).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

II. Wahlen

Es werden gewählt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) stellvertretende Mitglieder

III. Beratenden Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

- a) ordentliche beratende Mitglieder
- b) stellvertretende beratende Mitglieder

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

1. Vertreter der Kirchen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schul-
ausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder b) stellvertretende beratende Mitglieder

2. Vertreter der Schulen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schul-
ausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder b) stellvertretende beratende Mitglieder

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: